

**RS OGH 2002/11/5 4Ob234/02v,  
4Ob124/06y, 17Ob21/10b,  
17Ob10/11m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2002

## Norm

MSchG §10

UWG §9 B2

## Rechtssatz

Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr hängt insbesondere vom Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und dem Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und dem Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen ab. Die für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei Markeneingriffen aufgestellten Grundsätze gelten auch für die Beurteilung der Verwendung ähnlicher Firmen oder besonderer Bezeichnungen eines Unternehmens.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 234/02v

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 234/02v

- 4 Ob 124/06y

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 124/06y

Vgl auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist auf die Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere dem Bekanntheitsgrad der Marke auf dem Markt und den Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen und den Grad der Gleichartigkeit zwischen den damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen Bedacht zu nehmen. So kann ein geringer Grad der Gleichartigkeit der erfassten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt. (T1)

- 17 Ob 21/10b

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 17 Ob 21/10b

Vgl auch; Veröff: SZ 2011/49

- 17 Ob 10/11m

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 17 Ob 10/11m

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: § 2 Abs 3 Z 1 UWG. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116970

## Im RIS seit

05.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)